

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Landsberg am Lech -Friedhofssatzung**

Die Stadt Landsberg am Lech erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 /GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), (FN BayRS 2020-I-1), folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech –Friedhofssatzung**

§ 32 Abs. 3 Buchst. c) und d) – Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften erhält folgende neue Fassung:

(3) Im Übrigen gelten folgende Einschränkungen:

c) Abdeckungen der Erdgräber mit Steinplatten sind im Waldfriedhof nicht zulässig.

d) Grabeinfassungen sind nur im Alten Friedhof und in den Stadtteilstädtfriedhöfen zulässig, und nur dann, wenn als Material Stein verwendet wird. Der Stein darf allseits nur einseitig sein. Bruchstücke und aneinander gereihete oder zusammengefügte Einzelsteine sind nicht zulässig.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 25.09.2015

  
Neuner  
Oberbürgermeister